



# Infobrief

Eisenstadt, 15.10.2013

## **Betreff: Laubfall – Herbst - Rechtliches**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die kommenden Wochen im Oktober und November zählen zu den „laubreichsten“ des Jahres. Es stellt sich dann die Frage "Wohin mit dem Laub?" und es steigt auch das Risiko, dass sich die Straßen und Gehsteige in Rutschbahnen verwandeln. Vor allem in der Kombination mit Frühnebel, erstem Bodenfrost oder Nässe entsteht eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Straßenverkehrsteilnehmer.

### **Auf der Straße und dem Gehsteig: Gesetzgeber verpflichtet zur ordnungsgemäßen Beseitigung**

Natürlich müssen weder die Gemeinden als Straßenerhalter bzw. Wegehalter noch die Anrainer von öffentlichen Verkehrsflächen jedem Blatt „hinterlaufen“, dennoch: Dort wo Laubansammlungen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, sind Laub und natürlich auch Äste von der Fahrbahn und vom Gehsteig zu entfernen.

Die gesetzliche Verpflichtung dazu lässt sich gleich aus mehreren Bestimmungen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ableiten. § 93 StVO verpflichtet die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, jene Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen, die entlang ihrem Grundstück verlaufen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne gesäubert zu halten. Obwohl diese Bestimmungen meistens nur mit den klassischen "Schneeräum- und Streupflichten" im Winter in Verbindung gebracht werden, fällt auch die Laubbeseitigung unter diese Verpflichtung - und zwar dann, wenn z.B. nasses Laub eine gröbliche oder die Sicherheit der Fußgänger gefährdende Verunreinigung darstellt.

Das Abkehren oder hinausblasen der Laubmengen vom Gehsteig auf die Straßenfahrbahn ist, wenn es zu einer gröblichen oder die Verkehrssicherheit gefährdenden Verunreinigung der Straße führt, gesetzlich verboten (§ 92 StVO).

### **Schulgelände: Haftung besteht im Regelfall auch für leichte Fahrlässigkeit**

Eine zivilrechtliche Haftung kann sich sowohl aus den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen (v.a. § 1295 ABGB) als auch der Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB) ergeben. § 1319a Abs. 1 ABGB setzt für das Entstehen einer Haftung vor allem den "mangelhaften Zustand" eines Weges voraus. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist (§ 1319a Abs. 2 ABGB).

Besondere Sorgfalt ist etwa bei der Beseitigung von rutschigem Laub am Schulgelände (Schulhof, Wege, Stiegen etc.) geboten. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 2007 (Zl. 1 Ob 236/07y, Fundstelle EvBl 2008/95 S. 490 f) ist die Sorgfaltspflicht des Schulerhalters nach den als Schutznormen qualifizierten schulorganisationsrechtlichen Ausführungsgesetzen (in diesem Fall § 48 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz) und nicht nach § 1319a ABGB zu beurteilen - die Gemeinde haftet als gesetzlicher Schulerhalter daher auch bereits bei leichter Fahrlässigkeit.



Mag. Herbert Marhold  
Landesgeschäftsführer